

**Beschlussvorlage Nr. 36/2022
zur 8. Sitzung des Stadtrates Wolkenstein am 5. September 2022
- öffentliche Beratung -**



Einreicher:
erarbeitet durch Fachamt:

Bürgermeister
Bauamt

Betreff:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Straßenmeisterei an der Heinzebank“ in der Stadt Wolkenstein in der Fassung vom 24. August 2022

Sachverhalt:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Straßenmeisterei an der Heinzebank“ wird im zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Dem schriftlichen Antrag des Landratsamtes Erzgebirgskreis auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes inklusive einer gesicherten Erschließung in der Stadt Wolkenstein nach Baugesetzbuch wurde im Stadtrat am 04.04.2022 (Beschluss-Nr. 08/2022) zugestimmt.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 04.04.2022 (Beschluss-Nr. 09/2022) beschlossen und durch Veröffentlichung im Wolkensteiner Anzeiger (amtliches Verkündungsblatt) vom 21.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nur Hauptträger und Leitungsträger) wurden durch das Landratsamt Erzgebirgskreis im Zeitraum von 27.01.2022 und 04.02.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen der Vorabeteiligung wurden in den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

Die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfes wird nach §3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Verfügung des Bürgermeisters

Finanzielle Auswirkungen JA/NEIN

1. Finanzielle Auswirkungen:
2. Produkt/Sachkonto:
3. abgestimmt mit der Kämmerei am:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Straßenmeisterei an der Heinzebank“ in der Stadt Wolkenstein mit Begründung, Anlage I und II sowie Umweltbericht in der Fassung vom 24. August 2022 und beschließt gemäß §3 Abs.1 BauGB die frühzeitige öffentliche Auslegung.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß §4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Wolkenstein, 23.08.2022

Liebing
Bürgermeister